

Führt man in der Sache mehrere Aussagenreproduktionen durch, so muß bei der Vornahme jeder Handlung eine Skizze angefertigt werden. Durch Vergleichen dieser Skizzen untereinander sowie mit der Skizze des Tatorts, die bei dessen Besichtigung angefertigt wurde, läßt sich die Zuverlässigkeit der Aussagen prüfen.

Unterschreiben müssen diese Pläne und Skizzen der Untersuchungsführer und die Person, deren Aussagen geprüft werden. Die Unterschriften der unbeteiligten Personen sind auf diesen Dokumenten erwünscht, aber nicht unbedingt erforderlich.

Das Protokoll der Aussagenreproduktion muß unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften aufgesetzt werden, die die Strafprozeßordnung für Protokolle vorsieht.

Im Einleitungsteil des Protokolls werden angeführt: Ort und Datum der Durchführung der Untersuchungshandlung; Name, Dienstgrad oder Titel und Dienststellung der Person, die die Handlung durchführt; Namen und Beruf der teilnehmenden Personen; Familien- und Vornamen und Anschrift der unbeteiligten Personen; Familien und Vorname der Person, deren Aussagen geprüft werden; das Ziel der Untersuchungshandlung.

Im beschreibenden Teil des Protokolls wird der Gang der Organisation und Durchführung dieser Untersuchungshandlung dargestellt, insbesondere die Art und Weise des Transports der Teilnehmer, die Handlungen und Erklärungen der Person, deren Aussagen geprüft werden, der Weg und die Objekte, die von dieser Person gezeigt werden (zum Beispiel Spuren, gestohlene Sachen u. a. m.).

Wenn die Ausfahrt zum Ereignisort in einem Auto erfolgt, so sind unbedingt die Nummer des Fahrzeugs und Name sowie Anschrift des Fahrers anzugeben.

Außerdem muß im beschreibenden Teil des Protokolls gesagt werden, welche wissenschaftlich-technischen Mittel mitgeführt und zu welchem Zweck sie gebraucht wurden.

Im abschließenden Teil des Protokolls werden die Erklärungen der Teilnehmer der Untersuchungshandlung fixiert, sofern sie solche abgegeben haben, der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Untersuchungshandlung, die Unterschriften des Untersuchungsführers, der unbeteiligten Personen, der Person (des Verdächtigen, Beschuldigten, Geschädigten oder Zeugen), deren Aussagen geprüft wurden, sowie die aller übrigen Teilnehmer.<sup>115)</sup>

Unter Berücksichtigung dessen, daß die Person, deren Aussagen geprüft werden, nicht nur Erklärungen abgibt, sondern auch bestimmte Stellen

---

115) Die Begleitposten des Inhaftierten sind nicht Teilnehmer der Untersuchungshandlung, da sie den Häftling bewachen müssen und dabei nicht dem Ablauf der Handlungen folgen können.